

WELTWEIT GELTENDE ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER FIRMA MEGGITT

1 DEFINITIONEN

"**Käufer**" bezeichnet die Person(en), Firmen, Gesellschaften oder Unternehmen, die das Produkt und/oder die Dienstleistung vom Verkäufer kaufen.

"**Eigentum des Käufers**" bezeichnet jedes Eigentum des Käufers, unter anderem Equipment und Werkzeug, das kostenlos an den Verkäufer ausgegeben oder diesem zur Verfügung gestellt wurde, damit er das Produkt liefern oder die Dienstleistungen erbringen kann.

Als "**Beförderer**" wird der durch den Käufer ausgewiesene Vertreter oder Beförderer bezeichnet, beziehungsweise, falls es einen solchen nicht gibt, der vom Verkäufer an Stelle des Käufers gewählt Beförderer, der die Lieferung der Produkte und/oder des Eigentums an Stelle des Käufers entgegennimmt und dieses zum Käufer weitertransportiert.

"**Änderung der Bestellung**" bezeichnet jedwede Änderung des Vertrags, die schriftlich vom Käufer und dem Verkäufer genehmigt wurde.

"**Vertrag**" bezeichnet jeden Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer über die Lieferung der Produkte oder Dienstleistungen, der das Resultat einer Anfrage oder eines Auftrags des Käufers ist und der unter diesen Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie den Bedingungen auf der Vorderseite desjenigen Dokuments, auf dem der Verkäufer den Vertrag akzeptiert hat, geschlossen wurde.

Als "**Produkt**" werden sämtliche Produkte, Bauteile, Waren oder Materialien bezeichnet, die vertragsgemäss vom Verkäufer an den Käufer geliefert werden (einschliesslich Teile derselben).

"**Verkäufer**" bezeichnet das Meggitt-Unternehmen oder die Meggitt-Gesellschaft, das/die auf dem Angebot oder der Vertragsannahme genannt wird, und/oder die Produkte und/oder Dienstleistung liefert.

"**Dienstleistungen**" sind Dienstleistungen (insbesondere Wartungen, Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten), die der Verkäufer gemäss vertraglicher Vereinbarung an den Käufer erbringt (einschliesslich eines Teils oder Teile derselben).

2 BESTELLUNGSGRUNDLAGE UND BESTELLUNGSBESTÄTIGUNG

2.1 Der Vertrag unterliegt diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, unter Ausschluss aller

anderer allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschliesslich aller allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Käufer angeblich in Verträgen anwendet).

2.2 Ein Vertrag tritt erst nach Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer und nach Annahme eines solchen Vertrags in Kraft (ungeachtet früherer Empfangsbestätigungen). Der Verkäufer kann nach seinem eigenen Ermessen einen vom Käufer gestellten Antrag ablehnen.

2.3 Der Verkäufer kann nach seinem Ermessen Mindestbestellmengen und Mindestvertragswerte festlegen, sofern dies erforderlich ist.

2.4 Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass die Bedingungen seines Auftrags oder seiner Anfrage vollständig und genau sind.

2.5 Nach Annahme durch den Verkäufer, sind Änderungen oder Anpassungen von ausgestellten Verträgen nur zulässig, wenn sie durch einen vom Käufer ausgestelltes und vom Verkäufer in schriftlicher Form akzeptiertes Änderungsge such genehmigt werden.

3 BESCHREIBUNG UND SPEZIFIKATION DER WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

3.1 Die Beschreibung, Teilenummern und/oder Spezifikationen des Produkts und/oder der Dienstleistung werden im Angebot des Verkäufers oder in der Annahmeerklärung des Verkäufers festgelegt. Sämtliche Zeichnungen, Beschreibungen, Gewichte, Abmessungen, usw., und vom Verkäufer herausgegebene Werbematerialien (zum Beispiel im Katalog oder auf der Preisliste des Verkäufers) dienen einzig dem Zweck, eine ungefähre Vorstellung des beschriebenen Produkts oder der Dienstleistung zu vermitteln. Sie stellen keinen Bestandteil des Vertrags dar, ausser wenn dies ausdrücklich im Vertrag so angegeben oder schriftlich vom Verkäufer genehmigt wird.

3.2 Der Käufer soll festlegen, ob die Produkte für den Verwendungszweck und/oder den vom Käufer vorgesehenen Einsatz geeignet sind. Der Käufer ist allein für die Genauigkeit der Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen und anderen vom Käufer an den Verkäufer gelieferten Daten verantwortlich, selbst wenn der Verkäufer diese Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen und anderen Daten kontrolliert, inspiziert, prüft oder dem Käufer diesbezüglich Kommentare zukommen lässt.

4 LIEFERUNG UND ANNAHME

- 4.1 Der Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass der Beförderer das Produkt oder das Eigentum des Käufers auf Gefahr und zu Lasten des Käufers hin transportiert und die Lieferung wird zum Zeitpunkt erfolgen, in dem das Produkt oder das Eigentum des Käufers für den Beförderer auf dem Betriebsgelände des Verkäufers bereitgestellt wird.
- 4.2 Sofern kein spezifischer Liefertermin durch den Verkäufer garantiert wurde, sind Liefertermine lediglich als Schätzungen zu verstehen und die Fristeinhaltung ist nicht wesentlich für die Vertragserfüllung. Der Verkäufer haftet nicht für Verluste (einschliesslich entgangener Gewinne), Kosten, Schäden, Gebühren oder Auslagen, die direkt oder indirekt auf eine Verzögerung der Lieferung des Produkts oder des Eigentums des Käufers zurückzuführen sind und der Käufer hat nur das Recht, den Vertrag zu beenden oder vom Vertrage zurückzutreten, wenn die Verspätung gegenüber dem ursprünglichen Liefertermin eine wesentliche ist sich der Verkäufer nicht in der Lage sieht, einen für den Verkäufer unter den Umständen vernünftigerweise annehmbaren, konkreten Liefertermin zu bezeichnen.
- 4.3 Wenn der Käufer aus irgendwelchen Gründen die Waren nicht entgegennimmt oder der Verkäufer solch eine Ware oder das Eigentum des Käufers nicht rechtzeitig liefern kann, weil der Käufer nicht die entsprechenden Anweisungen, Unterlagen, Genehmigungen, Berechtigungen, usw. vorgelegt hat, dann soll dieses Produkt oder das Eigentum des Käufers als geliefert gelten und die Gefahr geht auf den Käufer über. Der Verkäufer kann nach eigenem Ermessen:
- a) solch ein Produkt oder Eigentum des Käufers bis zur tatsächlichen Lieferung lagern, woraufhin der Käufer alle damit zusammenhängenden Kosten und Auslagen schuldet (insbesondere Lagerung und Versicherung); oder
 - b) dieses Produkt oder das Eigentum des Käufers neu zuteilen oder zum in jenem Zeitpunkt besten verfügbaren Preis verkaufen (nachdem er den Käufer mindestens dreissig (30) Tage im Voraus schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat). Der Verkäufer kann dem Käufer Mindereinnahmen gegenüber dem vereinbarten Vertragspreis in Rechnung stellen oder Überschüsse gutschreiben (nach Abzug aller angemessenen Kosten für Bestandaufnahme, Reparatur, Lagerung und Absatzkosten).
- 4.4 Der Käufer soll den Beförderer umgehend über Schäden und Verluste auf Grund des Nichterhaltens eines Produkts oder Eigentums des Käufers in Kenntnis setzen, wenn der Transport vom Käufer oder in seinem Auftrag arrangiert wurde. Der Verkäufer ist für solche Schäden, Verluste oder den Nichterhalt nicht haftbar.
- 4.5 Der Käufer kann vor Versand der Waren eine Überprüfung derselben auf dem Betriebsgelände des Verkäufers arrangieren. Hat der Käufer eine solche Überprüfung durchgeführt, so haftet der Verkäufer nach dem Versand nicht für Forderungen in Bezug auf Mängel des Produkts, die anlässlich einer solchen Überprüfung ersichtlich gewesen wären.
- 4.6 Der Verkäufer kann nach seinem Ermessen Teillieferungen des Produkts veranlassen und dem Käufer jede Lieferung einzeln in Rechnung stellen. In diesem Fall soll jede Lieferung einen separaten Vertrag darstellen. Wenn der Verkäufer eine oder mehrere der Lieferungen nicht in Übereinstimmung mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen liefert, oder wenn der Käufer in Bezug auf eine oder mehrere Lieferung(en) Forderungen stellt, soll dies dem Käufer nicht das Recht geben, vom gesamten Vertrag zurückzutreten oder sich zu weigern, nachfolgende Lieferungen anzunehmen. Der Käufer muss verfrühte Lieferungen annehmen.
- 4.7 Das Produkt gilt als in Übereinstimmung mit dem Vertrag vom Käufer angenommen, der Verkäufer ist für keine Mängel oder Defekte haftbar, und der Käufer muss den Preis zahlen, ausser wenn:
- a) der Käufer den Verkäufer innerhalb von 15 Tagen ab Liefertermin des Produkts schriftlich über allfällige Mängel informiert, die bei Überprüfung des Produkts erkennbar sind und die eine Abweichung von der vertraglichen Vereinbarung darstellen; oder
 - b) der Käufer den Verkäufer innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich darüber informiert, dass das Produkt nicht mit dem Vertrag übereinstimmt, sofern der Mangel oder der Defekt nicht innerhalb von 15 Tagen ab Liefertermin erkennbar war.

5 GEFAHREN- UND EIGENTUMSÜBERGANG

5.1 Bezüglich der Produkte oder des Eigentums des Käufers soll die Gefahr wie hierin festgelegt auf den Käufer übergehen.

5.2 Das Eigentum an den Produkten verbleibt beim Verkäufer (selbst wenn sie bereits geliefert wurden und die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist) bis:

- a) der Verkäufer die vollständige Zahlung, entweder in bar oder frei verfügbaren Zahlungsmitteln erhalten hat; und
- b) sämtliche weitere vom Käufer an den Verkäufer für andere Rechnungen im Rahmen dieses Vertrags, für andere Verträge oder andere Aufträge zu

Mitteilung für Käufer: Deutschsprachige Version – Anwendbar für den Verkauf der Meggitt Standorte in der Schweiz

- zahlenden Beträge beim Verkäufer eingegangen sind.
- 5.3 Bis das Eigentum auf den Käufer übergeht,
- a) soll der Käufer die Produkte treuhänderisch als Gewahrsamsinhaber für den Verkäufer aufbewahren und soll die Produkte auf seinem Betriebsgelände lagern, sie für den Verkäufer kostenfrei versichern und sie eindeutig als Eigentum des Verkäufers kennzeichnen;
- b) der Verkäufer kann auf Aufforderung hin und ohne vorherige Ankündigung die Produkte wieder in Besitz nehmen und weiterverkaufen, wenn ein unter Abschnitt 12.3 angegebenes Ereignis eintritt, oder wenn vom Käufer an den Verkäufer zu zahlende Beträge nicht bezahlt werden. Zu diesem Zweck haben der Verkäufer, seine Angestellten, Vertreter und Subunternehmer ein Recht auf unbeschränkten Zutritt zu den Teilen des Betriebsgeländes des Käufers, in denen sich die Produkte befinden.
- 5.4 Der Verkäufer berechtigt hiermit den Käufer, die Produkte im normalen Geschäftsverkehr zu verwenden und/oder zu verkaufen, und das Eigentumsrecht an den Produkten ohne Erwähnung der Rechte des Verkäufers auf seine Käufer zu übertragen, sofern diese gutgläubig sind. Dieses Recht verfällt mit sofortiger Wirkung, wenn eines der unter Abschnitt 12.3 aufgeführten Ereignisse eintritt, und/oder wenn dem Verkäufer vom Käufer geschuldete Beträge nicht bei Fälligkeit gezahlt werden. Wenn der Käufer die Produkte oder Dienstleistungen vor Zahlung des vollen Preises verkauft, soll er die Einnahmen aus dem Verkauf als Treuhänder für den Verkäufer verwahren.
- 5.5 Die hierin festgelegten, dem Verkäufer zustehenden Rechte und Rechtsmittel bestehen zusätzlich zu anderen Rechten oder Rechtsmitteln des Käufers gemäss Vertrag oder laut Gesetz und sollen diese in keiner Weise berühren, einschränken oder beschneiden. Ungeachtet dessen, dass das Eigentum an den Produkten oder Dienstleistungen noch nicht auf den Käufer übergegangen sind, ist der Verkäufer berechtigt, den Käufer auf den Preis der Produkte oder Dienstleistungen zu verklagen.
- 5.6 Das Eigentumsrecht am Eigentum des Käufers soll zu keinem Zeitpunkt auf den Verkäufer übergehen, ausser wenn der Käufer ausdrücklich schriftlich anderweitig einwilligt oder Abschnitt 4.3 (b) beziehungsweise 13.3 zutreffen.
- 5.7 Bezüglich des Eigentums des Käufers findet der Gefahrenübergang auf den Verkäufer mit Lieferung an den Verkäufer statt und die Gefahr verbleibt beim Verkäufer, solange sich das Eigentum in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindet.
- 6 VERTRAGSPREIS**
- 6.1 Der für die gelieferten Produkte oder erbrachten Dienstleistungen geschuldete Preis soll der Preis sein, der am Liefertermin gültig ist. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Preise vor Annahme eines Vertrags gegebenenfalls anzupassen, unabhängig von den auf Preislisten oder Angeboten angegebenen Preisen. Der Verkäufer soll in der Regel keine Dienstleistungen erbringen, bis der Käufer bestätigt, dass er mit dem geschätzten Preis einverstanden ist.
- 6.2 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Preis für das Produkt oder die Dienstleistungen jederzeit vor Lieferung bzw. Erbringung durch Mitteilung an den Käufer anzupassen, um den folgenden Situationen Rechnung zu tragen: gestiegene Kosten des Verkäufers, die durch Faktoren die sich der Kontrolle des Verkäufers entziehen, verursacht wurden (insbesondere gestiegene Personalkosten, Materialkosten, oder andere Herstellungs- oder Lieferkosten); Änderungen der vom Käufer geforderten Menge des Produkts, Änderungen des Liefertermins des vom Käufer geforderten Produkts oder der Dienstleistungen, oder Verspätungen beziehungsweise Kosten, die durch Anweisungen des Käufers verursacht wurden, beziehungsweise dadurch, dass der Käufer dem Verkäufer keine angemessenen Informationen oder Anweisungen gegeben hat.
- 6.3 Sofern nichts anderes in schriftlicher Form vereinbart wurde, versteht sich der Preis für die Produkte oder Dienstleistungen ausschliesslich sämtlicher Steuern (einschliesslich Mehrwertsteuer) oder Abgaben und der Käufer hat, wo es angemessen erscheint, alle Kosten und Auslagen in Bezug auf Verpackung (ausgenommen die Standardverpackung), Be- und Entladen, Beförderung, Fracht und Versicherung zu übernehmen.
- 7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
- 7.1 Die Zahlung für die Produkte und/oder Dienstleistungen ist 30 Tage nach Rechnungsdatum des Verkäufers fällig. Der Verkäufer kann eine separate Rechnung für jeden Vertrag und - bei mehreren Lieferungen - jede Lieferung im Rahmen eines Vertrags ausstellen. Der Käufer hat den auf der Rechnung des Verkäufers angegebenen Betrag in der auf der Rechnung vorgegebenen Währung mit sofort verfügbaren Mitteln und ohne Abzug durch Aufrechnung, Einbehaltung, Verrechnung mit Gegenforderungen, Ermässigung oder anderes zu zahlen. Die Zahlung muss an den Verkäufer und an die auf der Rechnung angegebene Adresse beziehungsweise auf das dort genannte Konto erfolgen.
- 7.2 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Zahlungsbedingungen jederzeit zu ändern, und Garantien, Sicherheiten, Teilzahlungen oder Vorauszahlungen für die Produkte und/oder

Mitteilung für Käufer: Deutschsprachige Version – Anwendbar für den Verkauf der Meggitt Standorte in der Schweiz

- Dienstleistungen zu verlangen. Der Verkäufer kann nach seinem eigenen Ermessen dem Käufer Zahlungsaufschub verweigern oder einen solchen einschränken.
- 7.3 Der Verkäufer kann Zahlung für die Produkte und/oder Dienstleistungen per Kreditkarte akzeptieren, vorausgesetzt, dass der Käufer zusätzlich zum Preis der Produkte oder Dienstleistungen, die von der Kreditkartengesellschaft für diese Transaktion erhobene Gebühren zahlt.
- 7.4 Ungeachtet anderer Bestimmungen werden sämtliche im Rahmen diese Vertrags an den Verkäufer zu leistende Zahlungen bei Beendigung des Vertrags umgehend zur Zahlung fällig.
- 7.5 Wenn ein vom Käufer dem Verkäufer im Rahmen dieses oder eines anderen Vertrags geschuldeter Betrag nicht am oder vor dem Fälligkeitstermin gezahlt wird, dann werden alle vom Käufer dem Verkäufer oder einem angeschlossenen Unternehmen des Verkäufers geschuldeten Beträge umgehend zur Zahlung fällig. Weiterhin sollen der Verkäufer und angeschlossene Unternehmen des Verkäufers - unbeschadet anderer, dem Verkäufer zustehender Rechte oder Rechtsmittel – das Recht haben,
- a) die Erfüllung dieses Vertrags, anderer Verträge oder an den Käufer oder ein angeschlossenes Unternehmen des Verkäufers erteilte Aufträge zu stornieren oder auszusetzen. Darunter fallen auch das Aussetzen von Lieferungen des Produkts und anderer Waren, sowie der Erfüllung von Dienstleistungen, bis für den Verkäufer zufriedenstellende Regelungen der Zahlung oder eines Kredits getroffen worden sind; und/oder
- b) den Käufer aufzufordern, die Waren oder Dienstleistungen, vor Versand derselben, am Unternehmenssitz des Verkäufers zu zahlen; und/oder
- c) dem Käufer täglich berechnete Zinsen auf alle überfälligen Beträge (sowohl vor als auch nach einem Urteil) zu berechnen, bis zu einer tatsächlichen Zahlung von einem Satz von vier Prozent (4%) pro Jahr über dem aktuell gültigen London Interbank Offered Rate (LIBOR) (oder einen anderen, rechtlich zulässigen Satz), bis die vollständige Zahlung erfolgt ist.
- 8 **GARANTIE**
- 8.1 Der Verkäufer garantiert, dass die im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung ohne Werkstoff- und Bearbeitungsfehler sind. Dienstleistungen sind mit angemessenem Fachkönnen und Sorgfalt zu erbringen.
- 8.2 Wenn der Käufer dem Verkäufer zumutbare schriftliche Details zukommen lässt
- (gegebenenfalls auf dem vorgeschriebenen Formular des Verkäufers), die eine Verletzung der oben festgelegten Garantie darstellen, ist die Haftung des Verkäufers für das Nichteinhalten des Vorgenannten durch Produkte oder Dienstleistungen darauf beschränkt, dass er das mangelhafte Produkt innerhalb von sechs Monaten ab Lieferung ersetzen oder reparieren, und/oder die Dienstleistung nochmals erbringen muss. Solch ein Produkt oder eine Dienstleistung wird nach dem Ermessen des Verkäufers repariert oder ersetzt bzw. nochmals erbracht; beides erfolgt ohne Berechnung, und die Garantie gilt für den Rest des ursprünglichen Garantiezeitraums.
- 8.3 Der Verkäufer soll im Falle eines tatsächlichen Garantiefalls sämtliche angemessenen Verpackungs- und Versandkosten tragen. Der Verkäufer ist für das Entfernen der Produkte aus einem anderen Eigentum, an das sie an- oder eingebaut sind sowie für den Einbau in ein anderes Eigentum, verantwortlich.
- 8.4 Der Verkäufer kann vom Käufer verlangen, Produkte oder Materialien, die ersetzt wurden, zurückzugeben. Der Rechtsanspruch bezüglich des ersetzten Produkts geht in diesem Fall wieder auf den Verkäufer über.
- 8.5 Die Ergreifung einer der oben genannten Optionen durch den Verkäufer, bewirkt eine umfassende Entlassung des Verkäufers aus der Haftung für die Verletzung der Garantie.
- 8.6 Für ein Produkt, dass im Rahmen der Garantie zurückgegeben wird und bei dem nach Überprüfung kein Fehler festgestellt werden kann, hat der Verkäufer gegenüber dem Käufer das Recht, angefallene Kosten für Transport, Überprüfen und Bewerten in angemessenem Umfang geltend zu machen.
- 8.7 Bei Produkten, die nicht vom Verkäufer hergestellt wurden, hat der Käufer lediglich einen Anspruch auf die Garantie oder Gewährleistung, die dem Verkäufer vom Hersteller gewährt wurde und zwar in dem Masse, wie diese vom Verkäufer auf den Käufer übertragbar ist.
- 8.8 In den folgenden Situationen ist der Verkäufer im Rahmen der Garantie nicht haftbar: (i) Wenn Produkte oder Teile derselben nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Spezifikationen, Handbüchern, Merkblättern oder Anweisungen des Verkäufers geändert, umgebaut, eingebaut, verwendet oder gewartet werden oder unsachgemäss eingebaut, verwendet oder vernachlässigt werden; (ii) wenn Produkte nicht in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Verkäufers gewartet und betrieben werden; (iii) bei normaler Abnutzung, vorsätzlicher oder unbeabsichtigter Beschädigung, rauer Umgebung, Probetrieb; (iv) wenn Produkte oder Teile derselben vom Käufer bereitgestellt oder im Auftrag des Käufers und/oder nach Vorgaben des Käufers

Mitteilung für Käufer: Deutschsprachige Version – Anwendbar für den Verkauf der Meggitt Standorte in der Schweiz

- von anderen erworben werden, sowie wenn in den Produkten Bauteile verwendet werden, die nicht vom Verkäufer hergestellt oder autorisiert werden; (v) bei Produkten, die Verbrauchsmaterialien darstellen, insbesondere Dioden, Transistoren, Dichtungsringe, Reifen, flexible Schläuche, Dichtungen, Zündkerzen oder Sicherungen; (vi) wenn bei Produkten mit angegebenem Mindesthaltbarkeitsdatum dieses abgelaufen ist; (vii) bei zum Zwecke der Herstellung der Produkte gekauften oder gefertigten Werkzeugen; (viii) wenn der Käufer oder dessen Kunde dem Verkäufer nicht angemessen Gelegenheit gibt, die Produkte oder erbrachten Dienstleistungen zu überprüfen; (ix) wenn der Preis für die Produkte oder Dienstleistungen oder andere vom Verkäufer oder seinen angeschlossenen Unternehmen gelieferte Produkte oder erbrachte Dienstleistungen noch nicht vollständig eingegangen sind.
- 8.9 Geringe Abweichungen von Vorgaben, welche die Leistungsfähigkeit der Produkte nicht beeinträchtigen, stellen keinen Material-, keinen Fertigungsfehler und keinen Verstoss gegen Spezifikationen dar, auf die hierin Bezug genommen wird. Die Notwendigkeit regelmässiger Wartung von Equipment mit Garantie stellt keinen Mangel oder Defekt im Rahmen dieser Garantie dar.
- 8.10 **ES GIBT KEINE ANDEREN GARANTIE, ODER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, EINSCHLIESSLICH DER ZUSICHERUNG DER ALLGEMEINEN GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, ZUFRIEDENSTELLENDER QUALITÄT ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN SPEZIELLEN EINSATZ.**
- 9 AUSSCHLUSS UND BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG**
- 9.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen legen die gesamte Haftung des Verkäufers (einschliesslich der Haftung für Handlungen oder Unterlassungen seiner Subunternehmer) in Bezug auf die vom Verkäufer gelieferten Produkte oder erbrachten Dienstleistungen fest, sowie jede Gewährleistung, Stellungnahme oder unerlaubte Handlung oder Unterlassung einschliesslich Fahrlässigkeit, die aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen.
- 9.2 Nichts in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen soll die Haftung des Verkäufers für (i) durch den Verkäufer verursachte Personenschäden oder Todesfälle oder (ii) betrügerische Falschdarstellung des Verkäufers oder (iii) durch Absicht oder Grobfahrlässigkeit des Verkäufers verursachte Haftungsfälle sowie (iv) jedwede andere Haftung, die rechtlich nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, ausschliessen. **JEDWEDE BESCHRÄNKUNG ODER JEDWEDER AUSSCHLUSS DER HAFTUNG SOLL NUR IN GESETZLICH ZULÄSSIGEM MASSE ERFOLGEN.**
- 9.3 DER VERKÄUFER IST NICHT HAFTBAR FÜR JEDE ART VON WIRTSCHAFTLICHEM SCHADEN (UNABHÄNGIG DAVON, OB SOLCH EIN SCHADEN VORHERGESEHEN, DIREKT, VORHERSEHBAR, BEKANNT ODER DERGLEICHEN WAR), EINSCHLIESSLICH DES VERLUSTES ERWARTETER GEWINNE, TATSÄCHLICHER GEWINNE (DIREKT ODER INDIREKT), PROGNOSTIZIERTER ERSPARNISSE, ENTGANGENER GESCHÄFTE ODER FÜR SÄMTLICHE FOLGESCHÄDEN, KONKRETE SCHÄDEN ODER MITTELBARESCHÄDEN (WIE AUCH IMMER DIESE VERWARTET WURDEN) ODER FÜR VERLUSTE, DIE DAS RESULTAT VON SCHADENSERSATZFORDERUNGEN DRITTER SIND.
- 9.4 VORBEHALTLICH DES OBEN STEHENDEN ABSCHNITT 9.2 SOLL DIE GESAMTE HAFTUNG DES VERKÄUFERS AUS DER ERFÜLLUNG ODER GEPLANTEN ERFÜLLUNG DES VERTRAGS, UNABHÄNGIG DAVON OB AUS FAHRLÄSSIGKEIT, VERSTOSS GEGEN DEN VERTRAG ODER AUS ANDEREN GRÜNDEN, IN KEINEM FALL DEN VOM KÄUFER FÜR DAS PRODUKT ODER DIE DIENSTLEISTUNG GEZAHLTEN PREIS, DAS/DIE DER GRUND FÜR DIE FORDERUNG DES KÄUFERS IST, ÜBERSTEIFEN. UNGEACHTET ANDERER ALLGEMEINER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES VERTRAGS, SOLL DER VERKÄUFER NICHT FÜR BAUTEILE, DIE DER KÄUFER IM PRODUKT VERWENDET SOWIE BAUTEILE, DIE WEDER VOM VERKÄUFER HERGESTELLT NOCH GENEHMIGT WURDEN, HAFTBAR SEIN.
- 9.5 Die Produkte oder Dienstleistungen sind nicht für die Verwendung in der Medizin ausgelegt, und nicht von der US Food and Drug Administration [US-Bundesbehörde zur Überwachung von Nahrungs- und Arzneimitteln] oder anderen Behörden für die Verwendung in Krankenhäusern oder in der Medizin genehmigt. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, den Verkäufer schadlos zu halten hinsichtlich sämtlicher Schadensersatzforderungen, Klagen, Urteile, Anordnungen, Schadenersatzurteile, Kosten und/oder Auslagen auf Grund von Körperverletzung einschliesslich Todesfall und/oder Sachschaden, die der Käufer, die Mitarbeiter des Käufers und/oder Dritte erlitten haben, und die durch die oder im Zusammenhang mit der Verwendung der Produkte oder Dienstleistungen in der Medizin oder im Krankenhaus verursacht werden.
- 10 AUSWÄRTSVERGABE, ABTRETUNG UND DIE DRECHTE DRITTER**
- 10.1 Der Käufer ist nicht berechtigt, den Vertrag oder einen Teil des Vertrags ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verkäufers abzutreten, zu belasten, darüber einen

Mitteilung für Käufer: Deutschsprachige Version – Anwendbar für den Verkauf der Meggitt Standorte in der Schweiz

- Untervertrag abzuschliessen oder ihn zu übertragen.
- 10.2 Der Verkäufer kann den Vertrag oder einen Teil des Vertrags ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers auf jede Person, einschliesslich seine angeschlossenen Unternehmen, abtreten, ihn belasten, per Untervertrag weitergeben, oder übertragen.
- 10.3 Bis auf die angeschlossenen Unternehmen des Verkäufers hat eine Person, die nicht Vertragspartei ist (insbesondere Mitarbeiter, leitende Angestellte, Vertreter, Stellvertreter oder Subunternehmer der Parteien) ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verkäufers und des Käufers kein Recht, Bedingungen des Vertrags durchzusetzen, die dieser Person ausdrücklich oder als natürliche Folge einen Vorteil übertragen würden.
- 10.4 Unbeschadet der Absicht der Parteien, Dritten im Rahmen dieses Vertrags keine Rechte einzuräumen, kann jede Bedingung des Vertrags verändert werden, und der Vertrag kann ohne die Zustimmung Dritter, die von den Bedingungen profitieren würden, oder die durchsetzbare Rechte im Rahmen dieses Vertrags haben, aufgelöst oder gekündigt werden..
- 11 HÖHERE GEWALT**
- 11.1 Der Verkäufer kann nicht für die Verzögerung oder das Ausbleiben des Versands oder der Lieferung der Produkte beziehungsweise der Erbringung der Dienstleistungen haftbar gemacht werden, wenn sich die Gründe dafür der zumutbaren Kontrolle des Verkäufers entziehen. Gemeint sind insbesondere Krieg, Feuer, Überflutung, Streiks oder andere Arbeitskonflikte, Unfälle, Fälle Höherer Gewalt, Regierungsanordnungen oder Anforderungen, Unterbrechungen, Überalterung von Geräten oder Knappheit an Materialien, Transportmöglichkeiten oder Energieversorgung, oder Ereignisse jenseits der angemessenen Kontrolle seiner Zulieferer oder Subunternehmer ("Fall Höherer Gewalt"). Der Verkäufer ist in dem Masse von Lieferungen freigestellt, wie diese Lieferungen von oben genannten Fällen Höherer Gewalt verhindert oder verzögert werden. Während eines solchen Falles Höherer Gewalt wird sich der Verkäufer auf Treu und Glauben nach Kräften bemühen, Lieferungen gerecht auf seine Käufer aufzuteilen, aber er behält sich ausdrücklich das Recht vor, die definitive Entscheidung bezüglich der Lieferungen nach seinem eigenen Ermessen zu treffen, ohne dass dies eine Haftung gegenüber dem Käufer auslösen würde. Wenn ein besagter Fall Höherer Gewalt über einen Zeitraum von mehr als neunzig (90) Tagen andauert, kann der Verkäufer den Vertrag, ohne eine Haftung gegenüber dem Käufer zu begründen, durch schriftliche Mitteilung an den Käufer kündigen.
- 12 **AUFHEBUNG DES VERTRAGS, VERTRAGSBRUCH UND INSOLVENZ**
- 12.1 Der Käufer kann nur dann einen Vertrag (oder einen Teil eines Vertrags), den der Verkäufer bereits akzeptiert hat, aufheben, wenn der Verkäufer dies im Voraus schriftlich genehmigt, und unter der Voraussetzung, dass der Käufer den Verkäufer in vollem Umfang zu den vom Verkäufer festgelegten Bedingungen schadlos hält. Bei einer solchen Aufhebung können Änderungsgebühren anfallen, insbesondere: (i) alle Beträge im Rahmen dieses Vertrags für die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung geleisteten Arbeiten und/oder gelieferten Produkte, einschliesslich aller anfallenden Gemeinkosten und Gewinne; (ii) sämtliche Beträge, die vom Verkäufer an seine Subunternehmer und die Lieferkette gezahlt wurden oder als Ergebnis der Aufhebung zur Zahlung fällig werden, um die Produkte oder Dienstleistungen entsprechend der Vorgaben des Käufers bereitzustellen, einschliesslich aller anfallenden Gemeinkosten und Gewinne; (iii) die dem Verkäufer entstandenen Kosten für Arbeiten, Materialien und Werkzeuge, einschliesslich aller Anschaffungskosten, Gemeinkosten, Gewinne und Vorbereitungsauslagen, die darauf entfallen, und die vom Verkäufer ausschliesslich zur Lieferung der Produkte und Dienstleistungen aufgewandt werden; (iv) einmalige Konstruktionskosten und Kosten für Projektinvestitionen, die nicht vom Käufer bezahlt oder vom Verkäufer im Rahmen dieses Vertrags eingetrieben wurden; (v) die Kosten für die Begleichung jeglicher Verluste, Schäden oder Schadensersatzansprüche, die aus der Beendigung der Arbeiten entstanden sind; und (vi) die Rückerstattung anderer angemessener oder ordnungsgemässer Beträge, die dem Verkäufer ausschliesslich von oder im Zusammenhang mit der Aufhebung des Vertrags entstanden sind, insbesondere Gemeinkosten und der Gewinn, den der Verkäufer auf Grund dieses Vertrags erzielt hätte.
- 12.2 Der Käufer soll dem Verkäufer alle Aufhebungsgebühren innerhalb von dreissig (30) Tagen nach der Aufforderung des Verkäufers bezahlen.
- 12.3 Im Falle dass (a) der Käufer seine Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags verletzt und solch eine Verletzung nicht innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen behebt; oder (b) der Käufer seine Zahlung im Rahmen dieses Vertrags nicht bei Fälligkeit leistet, Zahlungen aussetzt, oder seine Schulden nicht begleichen kann, wenn sie fällig werden; oder (c) ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren vom oder gegen den Käufer eingeleitet wird, freiwillig oder unfreiwillig, oder ein Verfahren zur Ernennung eines Vermögensverwalters, Zwangsverwalters, Liquidators, oder Treuhänders, oder eines Abtretungsempfängers zugunsten der Gläubiger des Geschäfts oder des Eigentums des Käufers; oder (d) der Käufer ein entsprechendes Verfahren in dem Land, in dem sich der Geschäftssitz des Käufers befindet,

durchläuft; oder (e) der Käufer seine Geschäftstätigkeit einstellt oder einzustellen droht; oder (f) der Verkäufer der begründeten Meinung ist, dass einer der oben genannten Umstände in Bezug auf den Käufer eintreten wird, soll der Verkäufer das Recht haben, diese Vereinbarung umgehend durch schriftliche Kündigung und unbeschadet anderer Rechte, die vor besagter Aufhebung entstehen, aufzuheben. Der Käufer soll die in diesem Abschnitt festgesetzten Aufhebungsgebühren zahlen.

13 SORGFALT UND VERWENDUNG DES EIGENTUMS DES KÄUFERS

13.1 Es obliegt dem Käufer, dafür zu sorgen, dass sämtliche dem Verkäufer kostenfrei zur Verfügung gestellten Werkzeuge und/oder Materialien, sowie anderes Eigentum des Käufers, das dem Verkäufer vom Käufer oder in seinem Namen geliefert wurde, sicher und für die Herstellung von oder den Einbau in die Produkte oder für die Erbringung der Dienstleistungen in Übereinstimmung mit allen Anweisungen und Verfahren, geeignet ist bzw. sind.

13.2 Der Verkäufer soll das Eigentum des Käufers ausschliesslich für den Vertragszweck einsetzen, und während es sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindet, auf Kosten des Käufers in gutem Zustand halten.

13.3 Mit Abschluss oder Beendigung des Vertrags soll der Verkäufer das Eigentum des Käufers an den Käufer zurückgeben, ausser er erhält vom Käufer anders lautende, schriftliche Anweisungen. Wenn der Käufer dieses Eigentum des Käufers nicht abholt oder die Annahme verweigert, kann der Verkäufer nach einer schriftlichen Benachrichtigung mindestens dreissig (30) Tage im Voraus angemessene Schritte einleiten, um das Eigentum des Käufers sofort zum besten verfügbaren Preis zu verkaufen und dem Käufer nach Abzug angemessener Lager- und Verkaufskosten den Überschuss gutschreiben.

13.4 Unbeschadet aller anderen Rechte und Rechtsmittel, die dem Verkäufer im Rahmen dieses Vertrags zustehen können, soll der Verkäufer in Bezug auf alle Schulden die der Käufer gegenüber dem Verkäufer hat, ein allgemeines Pfandrecht auf sämtliches Eigentum des Käufers welches sich im Besitz des Verkäufers befindet, haben, und der Verkäufer ist berechtigt, nach einer mindestens dreissig (30) Tage im Voraus erfolgten schriftlichen Benachrichtigung an den Käufer, über das Eigentum des Käufers nach seinem Gutdünken zu verfügen, und sämtliche Einnahmen aus dem Verkauf für die Zahlung dieser Schulden zu verwenden.

14 EXPORT UND EINHALTUNG VON REGIERUNGSVORGABEN

14.1 Die Parteien vereinbaren, sämtliche geltenden Vorschriften der Regierung bezüglich Import, Export und Re-Export von Informationen und/oder

Produkten und/oder dem Eigentum des Käufers einzuhalten. Ohne das oben stehende einzuschränken, sollen die Parteien keine Informationen, Produkte und/oder Eigentum des Käufers, das Gegenstand dieses Vertrages ist, in einer Art offen legen oder liefern, die gegen geltende Exportvorschriften und -regelungen verstösst. Die Parteien anerkennen, dass durch diese Vorschriften und Regelungen dem Import, Export und Transfer von Informationen und Produkten in bestimmte Drittländer Beschränkungen auferlegt werden, und dass Lizenzen von zuständigen Ordnungsbehörden erforderlich sein können, um diese Informationen, Produkte und/oder das Eigentum des Käufers offenzulegen oder liefern zu können und dass diese Lizenzen weitere Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung und weiteren Offenlegung, der Lieferung solcher Informationen, Produkte und/oder des Eigentums des Käufers beinhalten können.

14.2 Der Verkäufer ist bezüglich der Erteilung von Lizenzen weder für Verzögerungen noch Ablehnungsentscheide von ausstellenden Regierungsbehörden oder anderer Stellen, verantwortlich, noch für die Aussetzung oder den Widerruf von Lizenzen, oder die Änderungen der Exportklassifizierung. Der Käufer muss alle geforderten Informationen einschliesslich der Informationen bezüglich des Endverbrauchers liefern, die zur Ausstellung der Exportlizenzen erforderlich sind.

15 MITTEILUNGEN

15.1 Sämtliche im Rahmen dieses Vertrags gemachten Mitteilungen sollen als ausreichend gelten, wenn sie in schriftlicher oder in der jeweils von der anderen Partei angegeben Form an den Geschäftsführer der anderen Partei geschickt werden und entweder persönlich oder per Einschreiben (Porto ist im Voraus mit Rückschein zu bezahlen) zugestellt werden (mit einer Bitte um Bestätigung, die typisch für die oben angeführten Arten der Kommunikation ist). Eine Mitteilung gilt am Tag des tatsächlichen Eingangs beim Hauptgeschäftssitz der anderen Partei als versandt und zugestellt.

16 GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

16.1 Sämtliche geistigen Eigentumsrechte (insbesondere Patente, eingetragene und nicht eingetragene Geschmacksmuster, Handelszeichen und Dienstleistungsmarken (eingetragen oder nicht) und Copyright sowie jegliche Anwendungen derselben) an den Produkten oder Dienstleistungen sowie jegliche Formen, Werkzeugen, Konstruktionen, Zeichnungen und Fertigungsdaten, die das Eigentum des Verkäufers sind oder von diesem im Zuge der Vertragserfüllung geschaffen wurden oder die anderweitig bei der Herstellung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen verwendet werden, sollen das Eigentum des Verkäufers bleiben, ausser

etwas anderes wird vom Verkäufer ausdrücklich genehmigt. Nach vollständiger Zahlung der Produkte oder Dienstleistungen gewährt der Verkäufer dem Käufer und gutgläubigen Käufern des Käufers das nicht ausschliessliche Recht, ausschliesslich zum Betreiben der Produkte oder Dienstleistungen für ihren Verwendungszweck (a) jede mit den Produkten mitgelieferte oder in den Produkten und Dienstleistungen integrierte Software, und (b) technische Handbücher und Anweisungen bezüglich des Betriebs und der Wartung der Produkte und Dienstleistungen zu nutzen. Der Käufer gewährt hiermit dem Verkäufer eine nicht übertragbare, nicht exklusive, lizenzkostenfreie Lizenz zur Nutzung von geistigen Eigentumsrechten (insbesondere Patente, eingetragene und nicht eingetragene Geschmacksmuster, Handelszeichen und Dienstleistungsmarken (eingetragen oder nicht) und Copyright sowie jegliche Anwendungen derselben), die das Eigentum des Käufers sind, soweit erforderlich, dass der Verkäufer die Produkte oder Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag ganz oder teilweise liefern bzw. erbringen kann. Nichts in diesem Vertrag soll dem Käufer eine Lizenz oder ein Recht erteilen, geistige Eigentumsrechte des Verkäufers zu nutzen, ausgenommen in dem Umfang, wie dies ausdrücklich vom Verkäufer genehmigt wird.

17 GEHEIMHALTUNG

- 17.1 Der Käufer sowie der Verkäufer werden die Bedingungen oder die Existenz des Vertrags sowie jegliche anderen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich behandeln und diese ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei nicht an Dritte weitergeben oder anderweitig publik machen.
- 17.2 Der Käufer willigt ein, das Produkt, die Werbung oder die Preislisten in Bezug auf die Produkte oder Dienstleistungen des Verkäufers ohne dessen vorherige schriftliche Genehmigung, nicht auszustellen.

18 ALLGEMEINES

- 18.1 Nichts in diesem Vertrag soll eine Teilhaberschaft, ein Joint Venture, ein Arbeitsverhältnis oder ein Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis zwischen den Parteien begründen.
- 18.2 Die Rechte und Rechtsmittel des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag sollen weder durch die vom Verkäufer gewährte Duldung, Nachsicht, oder Zeitverlängerung verringert, aufgegeben oder gelöscht werden, noch dadurch, dass der Verkäufer von solchen Rechten oder Rechtsmitteln nicht oder zu spät Gebrauch macht. Eine Verzichtserklärung des Verkäufers betreffend eine Vertragsverletzung des Käufers, soll weder die Durchsetzbarkeit des Vertrags hindern, noch als eine Verzichtserklärung bezüglich zukünftigen Verstösse gegen andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten.

- 18.3 Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere Bedingungen des Vertrags oder ein Teil oder mehrere dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig werden oder aus irgendwelchen Gründen unter geltendem Recht nicht vollstreckt werden können, soll(en) diese nicht durchsetzbaren Bedingungen als aus dem Vertrag entfernt gelten, wobei die Gültigkeit und/oder Vollstreckbarkeit der verbleibenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrags in keiner Weise beeinträchtigt sein soll.
- 18.4 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer im Zusammenhang mit dem Verkauf des Produkts oder der Erbringung der Dienstleistungen dar, und ersetzt alle vorher von dem Verkäufer oder dem Käufer herausgegebenen Unterlagen. Im Falle eines Widerspruchs sollen im Vertrag festgelegte Bedingungen Vorrang vor diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen haben, während diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang vor allen anderen Unterlagen, auf die in diesem Vertrag verwiesen wird, haben sollen.
- 18.5 Überschriften dienen lediglich der einfacheren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

19 RECHT UND GERICHTSSTAND

- 19.1 Dieser Vertrag soll in jeglicher Hinsicht in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Gerichtsbarkeit, in welcher sich der Firmensitz des Verkäufers befindet, ausgelegt werden und diesen unterliegen. Ist der Verkäufer ein Unternehmen nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, soll er den Gesetzen des Bundesstaates Kalifornien unterliegen. Sämtliche Streitigkeiten sollen an den London Court of International Arbitration [Internationaler Schiedsgerichtshof London] verwiesen und gemäss dessen Richtlinien verbindlich beigelegt werden. Dies gilt nicht für in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässige Unternehmen des Verkäufers. Für diese soll die verbindliche schiedsrichterliche Entscheidung durch JAMS im Los Angeles County, Kalifornien, erfolgen, gemäss ihrer rationalisierten Schiedsgerichtsordnung.
- 19.2 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 findet auf keinen Aspekt dieses Vertrags Anwendung.

Ausgabe: November 2011